

Entschädigung für Überschwemmung durch Biberburg

GG Art. 3 I, Art. 14 I, Art. 74 I Nr. 29 BNatSchG § 67, § 68 VwGO § 121 Nr. 1, § 144 III 1 Nr. 2

1. Das Tatbestandsmerkmal der unzumutbaren Belastung in § 67 I 1 Nr. 2 und II 1 BNatSchG stimmt mit dem Tatbestandsmerkmal der unzumutbaren Belastung in § 68 I BNatSchG überein.

2. Die rechtskräftige Abweisung einer Klage auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 II BNatSchG wegen Fehlens einer unzumutbaren Belastung kann im Entschädigungsrechtsstreit nach § 68 I BNatSchG nur insoweit gemäß § 121 Nr. 1 VwGO Bindungswirkung entfalten, als sie sich auf denselben Zeitraum bezieht, für den eine Entschädigung verlangt wird.

BVerwG, Urt. v. 17. 5. 2018 – 4 C 2.17 (OVG Berlin-Brandenburg)

Zum Sachverhalt:

Der Kl. erwarb 1996 von der BVVG zwei Waldflächen über 249 ha in der kreisfreien Stadt B. (Bekl.). In den Folgejahren kaufte er weitere Flächen dazu. Die Flächen liegen überwiegend im Naturschutzgebiet G., in welchem spätestens seit dem Jahr 2000 Elb-Biber heimisch sind. Etwa ab 2001 legten die Biber an einem Bachverlauf eine Biberburg und weitere Dämme an. Die Bauwerke führten ab 2003 zu Überflutungen auf den Flächen des Kl. Damit wurde die forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen unmöglich gemacht.

Das Landesumweltamt Brandenburg lehnte am 21. 1. 2005 einen Antrag des Kl. ab, ihm die Beseitigung von Biberdämmen zu genehmigen. Eine Genehmigung würde zu einer artenschutzrechtlich unzulässigen Störung der Biber führen.

Der Klage gegen den Ablehnungsbescheid gab das *VG Potsdam* mit Urteil vom 25. 5. 2007 (4 K 922/05) statt. Auf die Berufung hin wurde sie allerdings vom *OVG Berlin-Brandenburg* abgewiesen (Urt. v. 31.3.2011 – OVG 11 B 19.10). Das *BVerwG* ließ die Revision nicht zu (Beschl. v. 20. 9. 2011 – 7 B 46/11).

Aufgrund des erstinstanzlichen (nicht bestandskräftigen) Urteils hatte der Kl. bereits begonnen, Bauwerke der Biber zu beseitigen. Mit Bescheid vom 24. 1. 2008 verpflichtete ihn die Bekl., jegliche Beeinträchtigungen der Biberdämme zu unterlassen. In der Begründung verneinte die Bekl. Ansprüche des Kl. auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung sowie auf Entschädigung für künftige Schäden.

Nach erfolglosem Widerspruch begehrte der Kl. mit seiner Klage die Aufhebung der Anordnung, hilfsweise die Erteilung einer Befreiung, weiter hilfsweise die Verpflichtung zur

Festsetzung einer Entschädigung. Die Klage hatte keinen Erfolg. Im Berufungsverfahren verfolgte der Kl. allein den Entschädigungsanspruch weiter, im Übrigen erklärten die Parteien das Verfahren für erledigt. Das *OVG Berlin-Brandenburg* wies die Berufung mit Urteil vom 16. 3. 2017 (OVG 11 B 17.12) zurück und ließ die Revision zu. Mit seiner Revision verfolgte der Kl. sein Begehren auf Ersatz der seit dem 24. 1. 2008 entstandenen und künftigen Schäden weiter. Das *BVerwG* hob das Urteil des *OVG* auf und verwies die Sache zurück.

Aus den Gründen:

Das *OVG* habe den allein streitig gebliebenen Entschädigungsanspruch zu Unrecht verneint. Zutreffend habe das *OVG* als Rechtsgrundlage § 68 I BNatSchG in der seit dem 1. 3. 2010 geltenden Fassung herangezogen und nicht § 71 BbgNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 5. 2004. Nach § 68 I BNatSchG sei eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn Beschränkungen des Eigentums, die sich aufgrund von Regelungen des BNatSchG, von Rechtsvorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden oder fortgelten, oder von Regelungen des landesrechtlichen Naturschutzrechtes ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führten. Dies gelte dann, wenn dieser Belastung nicht durch andere Maßnahmen wie z. B. die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung abgeholfen werden könne.

Der Gesetzgeber müsse bei der Begrenzung von Eigentümerbefugnissen die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich bringen. Er sei an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG gebunden. Der Gesetzgeber könne Eigentumsbeschränkungen, die er für geboten hält, durchsetzen, wenn er durch Ausgleichsmaßnahmen eine unverhältnismäßige und gleichheitswidrige Belastung des Eigentümers vermeidet und dem schutzwürdigen Vertrauen angemessen Rechnung trägt. Die Bestandsgarantie des Art. 14 I 1 GG verlange allerdings, eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers real zu vermeiden und sich nicht auf eine Geldentschädigung zu beschränken.

§ 68 BNatSchG diene im Zusammenspiel mit den Befreiungstatbeständen des § 67 BNatSchG dem Verhältnismäßigkeitsausgleich. Der Befreiung des § 67 BNatSchG komme ein Vorrang vor dem Entschädigungsanspruch des § 68 BNatSchG zu. Denn der Entschädigungsanspruch in § 68 BNatSchG setze voraus, dass einer unzumutbaren Belastung nicht in anderer Weise, etwa durch Gewährung einer Befreiung, abgeholfen werden kann.

Das *OVG* habe den Tatbestand des § 68 I BNatSchG verneint. Das Verbot, die Biberdämme zu beseitigen, führe zu keiner unzumutbaren Belastung des Kl. Das *OVG* sei zu dieser

Auffassung gelangt, da es sich durch die rechtskräftige Entscheidung des *VG*, das im Rahmen der Prüfung des § 67 BNatSchG eine unzumutbare Belastung verneint hatte, gebunden sehe.

BVerwG: Entschädigung für Überschwemmung durch Biberburg(LKV 2018, 461)

462

Zutreffend an dieser Überlegung sei, dass das Tatbestandsmerkmal der unzumutbaren Belastung in § 67 II 1 BNatSchG mit dem Tatbestandsmerkmal der unzumutbaren Belastung in § 68 I BNatSchG übereinstimme. Ist danach eine Belastung zumutbar, so würden Befreiung und Entschädigung ausscheiden. Soweit der Kl. die Auffassung vertritt, im Falle der Ablehnung einer Befreiung könne dann nie ein Entschädigungsanspruch entstehen, gehe diese Auffassung fehl. Der Anspruch auf Entschädigung entstehe dann, wenn einer unzumutbaren Belastung nicht durch eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG abgeholfen werden könne.

Ferner sei der Ansatz des *OVG* zutreffend, dass bei fehlender Identität der Streitgegenstände sich der Umfang der Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile gemäß § 121 Nr. VwGO nach dem materiellen Recht richte. Was durch gerichtliche Entscheidung klargestellt worden sei, soll nicht erneut zum Gegenstand eines Streits unter den Beteiligten gemacht werden. Die Frage sei demnach, wann von einer Verschiedenheit der Streitgegenstände auszugehen sei. Nach Sinn und Zweck der Rechtskraft sei von derselben Sache auszugehen, wenn der Sachverhalt, der im Vorprozess an einem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal gemessen wurde, im Folgeprozess erneut an diesem Tatbestandsmerkmal zu messen ist. Nicht maßgeblich sei, dass in beiden Verfahren dieselbe Norm streitentscheidend ist.

Damit sei unter Beachtung des gesamten Sachverhaltes die vom *OVG* angenommene Bindungswirkung nicht eingetreten. Das *VG* habe allein dahingehend erkannt, dass eine unzumutbare Belastung im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht vorgelegen habe. Damit habe das *VG* keine Entscheidung getroffen über den nunmehr im Entschädigungsprozess streitgegenständlichen Zeitraum zwischen dem 24. 1. 2008 (Datum des Bescheides des Bekl.) und dem 29. 2. 2012 (Datum des erstinstanzlichen Urteils).

Die Sache müsse daher gemäß § 144 III 1 Nr. 2 VwGO an das *OVG* zurückverwiesen werden.

Das *OVG* müsse ferner der Frage nachgehen, ob nach dem 29.2.2012 Belastungen eingetreten sind oder noch eintreten können, die für den Kl. unzumutbar sind.